

26.10.92

11 Seiten

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

EG - AS - R - Wi

zu Punkt der 648. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das Statut des Europäischen Vereins

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts des Europäischen Vereins hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das Statut der Europäischen Genossenschaft

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer

KOM(91) 273 endg.; Ratsdok. 5086/92

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 27. OKT. 1992

- 2 -

Zur Rechtsgrundlage

- EG
Wi 1. Im Hinblick auf die in den Verordnungs- und Richtlinienvorschlägen benannten Rechtsgrundlagen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich dem Erlaß der vorgeschlagenen Rechtsakte mit Nachdruck zu widersetzen.
- EG
AS
R
Wi 2. Nach Auffassung des Bundesrates finden die Vorschläge der Kommission in Artikel 100 a EWGV bzw. in Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g EWGV keine Rechtsgrundlage.
- EG
Wi 3. Der Bundesrat verweist insoweit auf seinen Beschluß vom 16. Februar 1990 zur Europäischen Aktiengesellschaft - BR-Drucksache 488/89 (Beschluß) -.
- EG
AS
R 4. Die Möglichkeit einer Rechtsangleichung nach diesen Vorschriften ist der EG nur dann eröffnet, wenn entsprechende nationale Regelungen bestehen oder jedenfalls ergehen können. Dies ist in bezug auf die Vorschriften, durch die die supranationalen Institute des Europäischen Vereins, der Europäischen Genossenschaft und der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft geschaffen werden sollen, angesichts der territorial begrenzten Wirkung des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten nicht der Fall.
- Bei den Vorschlägen für die Verordnungen kommt hinzu, daß die Anwendbarkeit des Artikels 100 a EWGV nach dessen Abs. 2 deswegen ausgeschlossen ist, weil die in den Richtlinienvorschlägen jeweils enthaltenen Vorschriften über die Stellung der Arbeitnehmer in einem untrennbaren Zusammenhang mit den Verordnungen stehen und daher jeweils einen ihrer wesentlichen Bestandteile darstellen.
- Hinsichtlich der Richtlinienvorschläge ist ergänzend darauf hinzuweisen, daß die Arbeitnehmer in ihrer Gesamtheit keine Dritte im Sinne des Artikels 54 Abs. 3 Buchstabe g EWGV sind, so daß diese Bestimmungen auch aus diesem Grund keine tragfähige Grundlage für die in den Richtlinienvorschlägen vorgesehenen Bestimmungen abzugeben vermögen - vgl. z. B. BR-Drucksache 488/89 (Beschluß), Ziffer 1 -.
- EG
AS
R
Wi 5. Nach Auffassung des Bundesrates können die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen über den Europäischen Verein, die Europäische Genossenschaft und die Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft daher allenfalls auf Artikel 235 EWGV gestützt werden,
- EG
Wi 6. der allerdings erhöhte Anforderungen an die Erforderlichkeit eines Rechtsaktes stellt.
- EG
AS
R 7. Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Artikels 235 EWGV bestehen insoweit Bedenken, als der Europäische Verein, die Europäische Genossenschaft und die Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft auch zu ausschließlich ideellen Zwecken gegründet werden können,

also keinen wirtschaftlichen Bezug aufweisen müssen. Insoweit werden durch die Vorschläge keine Ziele der Gemeinschaft verfolgt. Soweit ein europäischer Verein auch zu rein ideellen Zwecken gegründet werden kann, ist der Vorschlag im Hinblick auf die vorgesehenen Regelungen zur Publizität, zur Bilanzierung und zur Mitbestimmung offensichtlich ungeeignet und damit nicht erforderlich.

- EG
Wi
8. Zweifel an der Erforderlichkeit der Kommissionsvorschläge bestehen nach Auffassung des Bundesrates auch deswegen, weil sie zur Förderung grenzüberschreitender Tätigkeiten im Binnenmarkt unter dem Stichwort "Economie Sociale" ein Gesamtpaket von Rechtsformen zur Verfügung stellen wollen, die ihrem Charakter nach doch sehr unterschiedlich sind. Zwar bestehen wegen der personalistisch ausgebildeten Struktur gewisse Gemeinsamkeiten bei Genossenschaften, Vereinen und Gegenseitigkeitsgesellschaften. Doch gibt es sowohl von der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Unternehmen als auch vom Regelungsbedürfnis her keinerlei Veranlassung, alle drei Rechtsformen gemeinsam zu behandeln. Auch erfordert die konkrete rechtliche Ausgestaltung der einzelnen Konzeptionen und deren Verhältnis zu den entsprechenden deutschen Rechtsnormen eine eingehende rechtsformspezifische Überprüfung.
- EG
AS
R
Wi
9. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung,
- EG
AS
R
10. - darauf hinzuwirken, daß die Vorschläge enger gefaßt werden und nicht über die Ziele des EWG-Vertrages im Rahmen des gemeinsamen Marktes hinausgehen.
- EG
Wi
11. - jedenfalls auf einer getrennten Behandlung der drei Statutsvorschläge zu bestehen.
- EG
12. Die Vorschläge sind zu der an sich beabsichtigten Intensivierung der europäischen Zusammenarbeit und Verständigung auf Bürgerebene ungeeignet. Dies zeigen schon die zahlreichen Rückverweisungen auf nationales Recht. Ihr Zweck, supranationale europäische Gesellschaftsformen zu schaffen, wird damit verfehlt.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das Statut des Europäischen Vereins

- EG
Wi
13. Der Bundesrat hält den Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das Statut des Europäischen Vereins für in sich widersprüchlich. Denn einerseits ist von einem Verein mit ideellen und gemeinnützigen Zwecken die Rede (Artikel 1 Abs. 1), der keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hat, andererseits aber soll eine planmäßige wirtschaftliche Tätigkeit gegen Entgelt zur Erfüllung des Vereinszwecks ausgeübt werden können (Artikel 1 Abs. 3). Soweit hier die Schaffung eines Statuts für einen Idealverein

beabsichtigt sein sollte, fehlt es nach Auffassung des Bundesrates im Hinblick auf Artikel 58 Abs. 2 EWGV an einer gemeinschaftsrechtlichen Kompetenz.

- EG
R 14. Aus dem Vorschlag und seiner Begründung ist zu entnehmen, daß die Kommission eine europäische Organisationsform in erster Linie für wirtschaftlich tätige Vereine einführen möchte. Der sich aus dem Vorschlag ergebende Europäische Verein steht mit der das deutsche Recht grundlegend prägenden Unterscheidung zwischen Idealverein und den juristischen Personen des Handelsrechtes aber in so hohem Maße im Gegensatz, daß zu befürchten ist, daß eine Einführung im deutschen Recht zu einer Auflösung dieser Grenzziehung führen könnte. Der damit verbundenen Einführung eines wirtschaftlichen Vereins sollte entschieden entgegengewirkt werden.
- EG
Wi 15. Für die Schaffung eines Statuts für den wirtschaftlichen Verein fehlt es zudem in der Bundesrepublik Deutschland an einem Bedürfnis.
- EG
R 16. Für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bestehen in ausreichender Vielfalt Organisationsformen, die nicht ohne hinreichenden Grund vermehrt werden sollten.
- EG
Wi 17. Das Handels- und Gesellschaftsrecht enthält schon jetzt für jede Art wirtschaftlicher Betätigung ein ausreichend differenziertes System geeigneter Rechtsformen. Daher hat der wirtschaftliche Verein - zumindest in der Bundesrepublik Deutschland - kaum praktische Bedeutung. Die behördliche Genehmigungspraxis wird insoweit mit Recht bewußt restriktiv gehandhabt. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, daß es der Schaffung einer weiteren Rechtsform in Gestalt des Europäischen Vereins nicht bedarf. Dies gilt um so mehr, als jede weitere europäische Rechtsform mit ihren zahlreichen Verweisungen auf die jeweiligen nationalen Rechte zu einer unerwünschten weiteren Verwischung der Grenzen zwischen bisher klar abgegrenzten Rechtsformen des Handels- und Gesellschaftsrechts führt. Er bittet daher die Bundesregierung das Statut des Europäischen Vereins abzulehnen.
- EG
R 18. Unbeschadet der dargelegten Kompetenzbedenken müßte eine gemeinschaftsrechtliche Regelung in bezug auf Idealvereine wesentlich anders strukturiert und von den Regelungen für eine Europäische Aktiengesellschaft und Genossenschaft deutlich unterschieden werden. Vor allem müßte der Satzungsautonomie erheblich mehr Raum gelassen werden. Die im jetzt vorliegenden Vorschlag enthaltene weitreichende Reglementierung der Rechte und Aufgaben der verschiedenen Vereinsorgane ist nicht sachgerecht.

Darüber hinaus muß darauf geachtet werden, daß das Recht der Stiftungen auch von den Regelungen für den Europäischen Verein klar getrennt bleibt, da an dem für Stiftungen bestehenden Konzessionsprinzip festzuhalten ist.

- EG
R 19. Zu Artikel 2 Abs. 2

Artikel 2 Abs. 2 stellt die Rechtspersönlichkeit des Europäischen Vereins für jeden einzelnen Fall des Handelns für den Europäischen Verein unter die Bedingung der Notwendigkeit für die Vewirklichung des Vereinszwecks. Hiernach würde die Frage, ob etwa

ein Vertrag zustande gekommen oder Eigentum an einer Sache erworben worden ist, davon abhängen, ob dies in dem konkreten Falle für den Vereinszweck objektiv notwendig war. Eine derart bedingte Rechtspersönlichkeit des Europäischen Vereins würde im Geschäftsverkehr zu unerträglichen Unsicherheiten führen.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, auf eine Streichung des Satzteiles "unter der Bedingung, daß die Handlungen für die Verwirklichung des Zwecks des EUV notwendig sind," hinzuwirken.

EG
R 20. Zu Artikel 29 Abs. 3 UAbs. 1

Im Interesse des Verkehrsschutzes sieht Artikel 29 Abs. 3 UAbs. 1 eine Haftung des EUV bei Rechtsgeschäften vor, die dem Vereinszweck nicht entsprechen. Er schließt die Haftung jedoch aus, wenn die vom Organ des EUV ausgeführten Rechtsakte die Befugnisse überschreiten, die diesem Organ nach dem Gesetz zustehen oder zugestanden werden können.

Diese Einschränkung des Verkehrsschutzes läßt sich nicht hinreichend rechtfertigen und sollte deshalb entfallen, sofern die Fälle nicht im einzelnen in der Verordnung aufgeführt werden.

EG
R 21. Der Verordnungsvorschlag sollte um eine Norm ergänzt werden, wonach der Verein für einen Schaden verantwortlich ist, den ein Mitglied des Verwaltungsorgans durch eine in Ausführung der ihm obliegenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt (vgl. § 31 BGB).

Der Verordnungsvorschlag enthält keine allgemeine Zurechnungsnorm für das Handeln der verfassungsmäßig berufenen Vertreter des Europäischen Vereins. Artikel 22 und 29 betreffen, obwohl Artikel 29 auch mit "Haftung" überschrieben ist, nur die Zurechnung rechtsgeschäftlichen Handelns. Artikel 33 betrifft die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsorgans gegenüber dem Europäischen Verein. Im Interesse des Schutzes Dritter sollte aber nicht nur rechtsgeschäftliches, sondern auch deliktisches Handeln seiner Organe dem Verein zugerechnet werden.

EG
R 22. Zu Artikel 46

Soweit durch Artikel 46 die Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollten, Straf- oder Bußgeldvorschriften zu erlassen, erinnert der Bundesrat an die von ihm stets vertretene Auffassung, daß die EG Straf- und Bußgeldvorschriften nur dort selbst erlassen oder die Mitgliedstaaten zu einem Erlaß verpflichten kann, wo im EWG-Vertrag eine ausdrückliche Ermächtigung hierfür vorgesehen ist. Eine solche Ermächtigung ist weder bei Artikel 100 a EWGV ersichtlich, auf den die Verordnung gestützt ist, noch bei Artikel 235 EWGV, soweit die Verordnung hierauf gestützt werden könnte.

223/1/92

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das Statut der Europäischen Genossenschaft

EG
Wi 23. Zum Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das Statut der Europäischen Genossenschaft erkennt der Bundesrat an, daß die Genossenschaften einen wichtigen Wirtschaftsbereich darstellen, dem eine Weiterentwicklung hin zu grenzüberschreitender Tätigkeit im Rahmen des Europäischen Binnenmarktes ermöglicht werden muß. Er bezweifelt allerdings, ob die Vorlage den Anforderungen genügt, die aus rechtssystematischen Gründen an eine genossenschaftliche Rechtsform zu stellen sind. Dies gilt insbesondere für Regelungen, die eher an eine modifizierte Aktiengesellschaft erinnern, wie beispielsweise

- die Übertragbarkeit der Kapitalanteile (Artikel 12 Abs. 4),
- die Zulassung unterschiedlicher Gattungen von Anteilen (Artikel 15 Abs. 1),
- die Kapitalbeteiligung Dritter (Artikel 49),
- die Zulassung von nicht-nutzenden Mitgliedern (Artikel 11, 22 Abs. 3, 50).

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob diese Abweichungen unter dem Gesichtspunkt der Grundsätze des Genossenschaftsrechts und der angestrebten Förderung der grenzüberschreitenden Tätigkeit sachgerecht sind.

EG
R 24. Zu Artikel 42 und 46

Der Verordnungsvorschlag sollte um eine Norm ergänzt werden, wonach die Genossenschaft für einen Schaden verantwortlich ist, den ein Mitglied ihrer Organe durch eine in Ausführung der ihm obliegenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt (vgl. § 31 BGB).

Der Verordnungsvorschlag enthält keine allgemeine Zurechnungsnorm für das Handeln der verfassungsmäßig berufenen Organe der Genossenschaft. Artikel 42 betrifft nur die Zurechnung rechtsgeschäftlichen Handelns. Artikel 46 betrifft die Haftung der Mitglieder eines Organs gegenüber der Genossenschaft. Im Interesse des Schutzes Dritter sollte aber nicht nur rechtsgeschäftliches, sondern auch deliktisches Handeln ihrer Organe der Genossenschaft zugerechnet werden.

EG
R 25. Zu Artikel 42 Abs. 3 UAbs. 1

Im Interesse des Verkehrsschutzes sieht Artikel 42 Abs. 3 UAbs. 1 eine Haftung der EUGEN auch bei Rechtsgeschäften vor, die dem Genossenschaftszweck nicht entsprechen. Er schließt die Haftung jedoch aus, wenn die vom Organ der EUGEN ausgeführten Rechtsakte die Befugnisse überschreiten, die diesem Organ nach dem Gesetz zustehen oder zugestanden werden können.

Diese Einschränkung des Verkehrsschutzes läßt sich nicht hinreichend rechtfertigen und sollte deshalb entfallen, sofern die Fälle nicht im einzelnen in der Verordnung aufgeführt werden.

- EG
R
26. Zu Artikel 9 Abs. 1 und zum Anhang des Verordnungsvorschlags
- Im Anhang zu dem Verordnungsvorschlag sollte vorgesehen werden, daß Gründungsmitglieder einer Europäischen Genossenschaft in Deutschland nur Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, nicht aber auch Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sein können. Diesen wird durch den Verordnungsvorschlag über das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft ein übernationales Organisationsmodell zur Verfügung gestellt.

- EG
R
27. Zu Artikel 66
- Soweit durch Artikel 66 die Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollten, Straf- oder Bußgeldvorschriften zu erlassen, erinnert der Bundesrat an die von ihm stets vertretene Auffassung, daß die EG Straf- und Bußgeldvorschriften nur dort selbst erlassen oder die Mitgliedstaaten zu einem Erlaß verpflichten kann, wo im EWG-Vertrag eine ausdrückliche Ermächtigung hierfür vorgesehen ist. Eine solche Ermächtigung ist weder bei Artikel 100 a EWGV ersichtlich, auf den die Verordnung gestützt ist, noch bei Artikel 235 EWGV, soweit die Verordnung hierauf gestützt werden könnte.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft

- EG
Wi
28. Zum Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft begrüßt der Bundesrat die Absicht, die Möglichkeiten grenzüberschreitender Tätigkeit für diese Art von Gesellschaft zu verbessern. Der Vorschlag ist jedoch in der vorliegenden Form unbefriedigend. Er orientiert sich ersichtlich an den Bedürfnissen kleinerer Versicherungsvereine a. G., insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland bestehen jedoch neben den kleineren Vereinen a. G. eine Reihe großer Versicherungsvereine a. G., die sich wirtschaftlich und in ihrer Arbeitsweise weitgehend den Versicherungsaktiengesellschaften angenähert haben. Diesen Gegebenheiten wird der Verordnungsvorschlag nicht gerecht: anders als nach deutschem Recht - § 21 Abs. 2 VAG - wären Geschäfte mit Nichtmitgliedern ausgeschlossen, obwohl sie von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind. Kritisch zu beurteilen ist auch die im Vorschlag vorgesehene Generalversammlung aller Mitglieder, die bei großen Versicherungsvereinen a. G. praktisch nicht durchführbar wäre. Sinnvoll wäre hingegen die Schaffung einer Vertreterversammlung. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung sich dafür einzusetzen, daß die Regelungen der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaften so ausgestaltet werden, daß sie auch den Belangen großer Gegenseitigkeitsgesellschaften Rechnung tragen.

EG
R 29. Zu Artikel 37 und 41

Der Verordnungsvorschlag sollte um eine Norm ergänzt werden, wonach die Gesellschaft für einen Schaden verantwortlich ist, den ein Mitglied ihrer Organe durch eine in Ausführung der ihm obliegenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt (vgl. § 31 BGB).

Der Verordnungsvorschlag enthält keine allgemeine Zurechnungsnorm für das Handeln der verfassungsmäßig berufenen Organe der Gesellschaft. Artikel 37 betrifft nur die Zurechnung rechtsgeschäftlichen Handelns. Artikel 41 betrifft die Haftung der Mitglieder eines Organs gegenüber der Gesellschaft. Im Interesse des Schutzes Dritter sollte aber nicht nur rechtsgeschäftliches, sondern auch deliktisches Handeln ihrer Organe der Gesellschaft zugerechnet werden.

EG
R 30. Zu Artikel 37 Abs. 3 UAbs. 1

Im Interesse des Verkehrsschutzes sieht Artikel 37 Abs. 3 UAbs. 1 eine Haftung der EUGGES bei Rechtsgeschäften vor, die dem Gesellschaftszweck nicht entsprechen. Er schließt die Haftung jedoch aus, wenn die vom Organ der EUGGES ausgeführten Rechtsakte die Befugnisse überschreiten, die diesem Organ nach dem Gesetz zustehen oder zugestanden werden können.

Diese Einschränkung des Verkehrsschutzes läßt sich nicht hinreichend rechtfertigen und sollte deshalb entfallen, sofern die Fälle nicht im einzelnen in der Verordnung aufgeführt werden.

EG
R 31. Zu Artikel 54

Soweit durch Artikel 54 die Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollten, Straf- oder Bußgeldvorschriften zu erlassen, erinnert der Bundesrat an die von ihm stets vertretene Auffassung, daß die EG Straf- und Bußgeldvorschriften nur dort selbst erlassen oder die Mitgliedstaaten zu einem Erlaß verpflichten kann, wo im EWG-Vertrag eine ausdrückliche Ermächtigung hierfür vorgesehen ist. Eine solche Ermächtigung ist weder bei Artikel 100 a EWGV ersichtlich, auf den die Verordnung gestützt ist, noch bei Artikel 235 EWGV, soweit die Verordnung hierauf gestützt werden könnte.

Zu den Richtlinienvorschlägen

EG
AS
bei Annahme
entfällt Ziffer
33)

32. Sollte trotz der gegen die Kommissionsvorschläge vorgetragenen Bedenken im Hinblick auf die Rechtsgrundlagen und die Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes an dem Regelungsvorhaben festgehalten werden, so sieht der Bundesrat eine zufriedenstellende Regelung der mit den Richtlinienvorschlägen verbundenen Mitbestimmungsfragen als eine unerläßliche Voraussetzung für eine Zustimmung zu den Vorhaben einer Europäischen Genossenschaft, einer Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft und eines Europäischen Vereins an. Dabei sollten die die Mitbestimmung betreffenden Normen - wie auch alle anderen Aspekte des Arbeitnehmerschutzes - zusammen mit den gesellschaftsrechtlichen Regelungen jeweils in einem einheitlichen Statut zusammengefaßt werden.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer

Das zentrale Problem der Richtlinie bildet - wie auch bei der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) - die fehlende Gleichwertigkeit der vorgesehenen Mitbestimmungsmodelle. Das Angebot der bislang vorgesehenen Varianten reicht von einer Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nach dem deutschen Mitbestimmungsgesetz (Artikel 2) bis hin zu bloßen Informations- und Konsultationsrechten (Artikel 4 und 5). Sollte es nicht zu einer im Ergebnis materiell gleichwertigen Beteiligungsmöglichkeit für die Arbeitnehmer kommen, besteht - wie auch bei der SE - die Gefahr, daß sich Unternehmen dem strengerem nationalen Recht entziehen könnten. Ebenfalls problematisch ist das in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie vorgesehene Letztentscheidungsrecht der Generalversammlung über das Mitbestimmungsmodell für den Fall, daß Arbeitnehmervertreter und Leitungsorgan sich nicht auf ein Modell haben einigen können.

Der Bundesrat hält die Einbeziehung der Arbeitnehmer ausländischer Tochtergesellschaften in die Wahlen zur Arbeitnehmervertretung (Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a) für erforderlich. Ein entsprechendes Wahlverfahren müßte allerdings auch für die Unternehmen sichergestellt werden, die der Mitbestimmungsregelung nach Artikel 2 Abs. 1 unterfallen. Einer Klärung bedarf darüber hinaus das Verhältnis der Mitbestimmungsmodelle nach Artikel 2 zu denen des Artikels 3, sowie das Verhältnis von Artikel 3 zum nationalen Betriebsverfassungsrecht und zur Richtlinie über die Europäischen Betriebsräte anderer-seits.

Der Bundesrat teilt im übrigen die von der Bundesregierung erhobenen Bedenken zu Einzelfragen des Richtlinienvorschlags. Dies gilt vor allem für folgende Problembereiche:

- Verweis auf nationales Recht (Artikel 2 Abs. 1),
- Auffangtatbestand für die Anwendung des Informations- und Konsultationsverfahrens (Artikel 2 Abs. 2),
- fehlende Gleichwertigkeit der vorgeschlagenen Mitbestimmungsmodelle (Artikel 3 ff),
- Verfahren zur Festlegung des anzuwendenden Mitbestimmungsmodells,

- Mitbestimmungsmodell bei Sitzverlegung (Artikel 3 Abs. 7),
- Mitbestimmung durch ein "anderes vereinbartes Gremium" (Artikel 4 Abs. 2),
- Wahl der Arbeitnehmervertreter (Artikel 5),
- Ausschluß der Mitbestimmung (Artikel 6).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer

Wie auch bei der SE und der Europäischen Genossenschaft bildet die Frage der Gleichwertigkeit der in der Richtlinie vorgesehenen Mitbestimmungsmodelle das Kernproblem des Richtlinienvorschlags. Der Bundesrat teilt im übrigen die von der Bundesregierung erhobenen Bedenken zu bestimmten Einzelfragen des Vorschlags, wie sie bereits zum Richtlinienvorschlag zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft aufgeführt sind.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts des Europäischen Vereins hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer

Zwar zählt nach deutschem Recht der Verein nicht zu den Rechtsformen, die den Vorschriften über die Unternehmensmitbestimmung unterliegen. Nach dem Richtlinienvorschlag ist der Europäische Verein jedoch im Hinblick auf Organisation und Zielsetzung kaum noch mit dem deutschen Verein vergleichbar, sondern wird zur Konkurrenz für nationale Rechtsformen, die der Unternehmensmitbestimmung unterliegen. Insoweit würde auch durch den Europäischen Verein die Gefahr erzeugt, daß sich Unternehmen dem strengerem nationalen Recht entziehen. Auch in diesem Zusammenhang wird das Problem einer Gleichwertigkeit der in Artikel 3 vorgesehenen Mitbestimmungsmodelle im Verhältnis zu bestehenden nationalen Vorschriften über Unternehmensmitbestimmung zu prüfen sein.

Zu klären wäre darüber hinaus das Verhältnis der in der Richtlinie vorgeschlagenen Mitbestimmungsmodelle zu bestehenden nationalen Regelungen der Betriebsverfassung und zum Entwurf einer Richtlinie über Europäische Betriebsräte.

- Wi 33. Im Zusammenhang mit den in der Vorlage enthaltenen Richtlinienvorschlägen bekräftigt der Bundesrat seine Auffassung, daß sie so lange nicht akzeptabel sind, bis nicht eine zufriedenstellende Regelung der Mitbestimmungsfrage erfolgt und eine Gleichwertigkeit der einzelnen Mitbestimmungsmodelle gewährleistet ist. Er verweist auch insoweit auf seinen Beschluß vom 16. Februar 1990 zur Europäischen Aktiengesellschaft - BR-Drucksache 488/89 (Beschluß) -.
- EG 34. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang erneut auf seine Auffassung hin, daß die Schaffung neuer europäischer Gesellschaftsformen nicht dazu führen darf, daß die in der AS

Bundesrepublik Deutschland bestehende Mitbestimmung inhaltlich eingeschränkt wird. Insbesondere gefährdet der Umstand, daß bei Fehlen von Mitbestimmungsregelungen im Sitzland eine auf bloße Unterrichtung und Anhörung beschränkte Mitwirkung der Arbeitnehmer für ausreichend gehalten wird, die jahrelangen Bemühungen der Bundesrepublik auch auf europäischer Ebene eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf dem Standard des deutschen Rechts zu erreichen. Angesichts des Modellcharakters des Vorhabens einer SE für die genannten Regelungen wird die Bundesregierung gebeten, diese Auffassung weiterhin bei den Verhandlungen über die SE zugrunde zu legen (vgl. auch den Beschluß des Bundesrates vom 16. Februar 1990 zur Europäischen Aktiengesellschaft - BR-Drucksache 488/89 (Beschluß) -).

EG
AS

35. Der Bundesrat bedauert die festzustellende Ausuferung der Regelungsansätze zur Arbeitnehmermitbestimmung auf europäischer Ebene. Er fordert die Bundesregierung daher auf, in ihrem Bemühen fortzufahren, sich für eine grundsätzliche Diskussion dieser Frage in der Gemeinschaft einzusetzen mit dem Ziel, zunächst eine tragfähige Grundkonzeption zu erstellen, die als Basis für die Gestaltung der einzelnen Richtlinienvorschläge dient. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dabei weiterhin für eine Mitbestimmung einzusetzen, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regelungen möglichst entspricht. Dabei sollten Grundsätze wie der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Leitungs- oder Verwaltungsorganen und der Arbeitnehmervertretung Berücksichtigung finden.